

**Lärmaktionsplan
der Stadt Moringen**
gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 13.09.2018

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Stadt Moringen
Amtlicher Gemeindeschlüssel: 03155009
Vollständiger Name der Behörde: Stadt Moringen
Straße: Amtsfreiheit
Hausnummer: 8
PLZ: 37186
Ort: Moringen
E-Mail (*freiwillige Angabe*): stadt@moringen.de
Internet-Adresse (*freiwillige Angabe*): www.moringen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

Die Stadt Moringen (überwiegend ländlich geprägt, Flächengröße ca. 82 qkm, ca. 7.000 Einwohner, ca. 3.300 Wohnungen) liegt im Landkreis Northeim, Südniedersachsen. Die Landeshauptstadt Hannover liegt 100 km nördlich und das Oberzentrum Göttingen liegt 30 km südlich von Moringen. Zur Kernstadt Moringen gehören 8 Ortschaften. Die Bundesautobahn quert mit einer Streckenlänge von 1,5 km einen kleineren östlichen Teilbereich des Stadtgebietes Moringen mit 39.588 Fahrzeugen /Tag. Hiervon entfallen auf den Lkw-Verkehr 8.839 Fahrzeuge (am Tag: 3.333, in der Nacht: 4.068, am Abend: 1.438).

Mit Ausnahme der südöstlich von Moringen liegenden Ortschaften Großenrode und Behrensen sowie Vorwerk Holtensen und Am Katzbach beträgt der Abstand der BAB 7 zur nächsten Wohnsiedlung mindestens 2,5 km.

Die Bundesstraße 241 quert das Stadtgebiet zum Teil in ost/westl. und in nord/südlicher Richtung und stellt die Ortsdurchfahrtsstraße der Kernstadt Moringen dar. Die Landesstraße L 547 stellt die Verbindung der Kernstadt Moringen mit den westlich hiervon gelegenen Ortschaften Lutterbeck und Fredelsloh und weiter zur Nachbargemeinde her. Die Ortsdurchfahrten der Bundesstraße (7.100 bzw. 2.900 Fahrzeuge/Tag) und Landesstraße (2.600 Fahrzeuge/Tag) lösen keine Verpflichtung zur

Aufstellung eines LAP aus, da der Schwellenwert von 8.200 Fahrzeugen/Tag nicht überschritten wird.

Die Eisenbahnlinie Ottbergen/Northeim im südlichen Stadtgebiet verläuft in ost/westlicher Richtung. Ein Bahnhof besteht nicht. Diese Eisenbahnstrecke stellt keine Haupteisenbahnstrecke dar und ist daher nicht im LAP zu berücksichtigen.

Großflughäfen und weitere Lärmquellen sind nicht vorhanden.

1.3 Rechtlicher Hintergrund:

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte:

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Informationen über zusätzliche Grenzwerte, Auslösewerte o. ä., die im Aktionsplan verwendet wurden

--

zu 1.4

19 Anhang III: Übersicht der Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Anwendungsbereich der EU-Umgebungslärmrichtlinie

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Im Folgenden ist einer Übersicht der wesentlichen geltenden nationalen Werte dargestellt.

Hinweis: Die angegebenen Lärmpegel beziehen sich jeweils auf die Beurteilungszeiträume Tag/Nacht, wobei der Tagzeitraum als die Zeit von 06:00 – 22:00 Uhr und der Nachtzeitraum als die Zeit 22:00 – 06:00 Uhr festgelegt ist. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig.

Geltungsbereich	Grenzwerte für Neubau oder wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ²⁴	Auslösewerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ²⁵ sowie an Schienenwegen des Bundes ²⁶	Richtwerte für straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen ²⁷	Immissionsrichtwerte zur Beurteilung von industriellen Anlagen ²⁸
	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]	Tag / Nacht [dB(A)]
Krankenhäuser, Schulen	57/47	64/54	70/60	45/35 (für Krankenhäuser)
Reines (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA)	59/49	64/54	70/60	50/35 (WR) 55/40 (WA)
Dorf-/Kern-/Mischgebiet	64/54	66/56	72/62	60/45
Urbanes Gebiet	64/54	-	-	63/45
Gewerbegebiet	69/59	72/62	75/65	65/50

Tabelle 7 Übersicht nationale Grenz-, Auslöse- und Richtwerte zum Lärmschutz

²⁴ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

²⁵ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1201 und 12 Titel 891 05 Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97. VKBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

²⁶ Erläuterungen zum Bundeshaushaltsplan Epl 12 Kapitel 1202 Titel 891 05

²⁷ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11.2007

²⁸ Die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) konkretisiert für die im Rahmen der Lärmaktionsplanung zu betrachtenden IE-Anlagen in Ballungsräumen die in der Nachbarschaft maximal zulässige Höhe der Geräuscheinwirkung.

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte unter § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

Lärmschutzzone	Tag-Schutzzone I [dB(A)]	Tag-Schutzzone II [dB(A)]	Nachtschutzzone [dB(A)]
neue od. wesentl. geänderte, zivile ³¹ Flughäfen	60	55	50
best. zivile Flughäfen	65	60	55

Tabelle 9 Übersicht Schutzzonenwerte Fluglärmschutzgesetz

³¹ Militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten sind vom Anwendungsbereich des sechsten Teils des BImSchG ausgenommen.

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} 500
durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen
ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} 400
durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen
ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN}
durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken
ausgesetzt sind:

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night}
durch Lärm von Haupteisenbahnstrecken
ausgesetzt sind:

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind

Die geschätzte Zahl der vom Straßenlärm belasteten Menschen stellt sich nach den Lärmkarten – Straßenlärm für Moringen an der BAB 7 im Bereich Großenrode, Behrensen wie folgt dar:

Anzahl Belastete: LDEN 55-59: 300

LDEN 60-64: 200

LNight 50-54: 300

LNight 55-59: 100

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt die Aufnahme von konkret festgelegten Lärminderungsmaßnahmen oder-empfehlungen in die Lärmaktionspläne, sofern Personen Pegeln von mehr als 65 dB(A) LDEN oder mehr als 55 dB(A) LNight ausgesetzt sind.

Somit wären Maßnahmen oder Empfehlungen zur Lärminderung aufzunehmen, da 100 Personen einer Lärmimmission von mehr als 55 dB(A) bei Nacht im Bereich der BAB 7 ausgesetzt sind.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen'

Der Rat der Stadt Moringen hat in seiner Sitzung am 13.09.2018 erstmals einen Lärmaktionsplan beschlossen. Aufgrund der damals geltenden Lärmimmissionswerte ist ein vereinfachter Plan aufgestellt worden, in dem keine Maßnahmen zur Lärminderung berücksichtigt werden mussten.

Da Lärmaktionspläne alle fünf Jahre fortzuschreiben sind, wurde vom Land Niedersachsen eine aktualisierte Lärmkartierung mit strengeren Messwerten für alle Hauptverkehrsstraßen (ab 8.200 Kfz/Tag) durchgeführt.

Hierbei wurde für Moringen aufgrund rechnerischer Ermittlungen festgestellt, dass im Bereich der Gemarkungen Großenrode und Behrensen durch den von der BAB 7 ausgehenden Straßenlärm eine anzunehmende Belastungen von über 55Lnight bei 100 Menschen und Wohnungen vorliegen. Weiterhin wurde festgestellt, dass jeweils 72 Fälle mit starken Belästigungen sowie mit starken Schlafstörungen vorliegen. Diese hohen rechnerischen Werte sind Anlass zu klären, inwieweit im Rahmen der Fortführung des städtischen Lärmaktionsplanes Maßnahmen zur Minderung der Straßenlärmbelastung ergriffen werden können.

Die Autobahn GmbH des Bundes als zuständige Behörde wurde daher gebeten, eine Stellungnahme zu den neuen Messergebnissen abzugeben und wurde gleichzeitig aufgefordert, eine Geschwindigkeitsbegrenzung in dem betroffenen Autobahnabschnitt einzuführen.

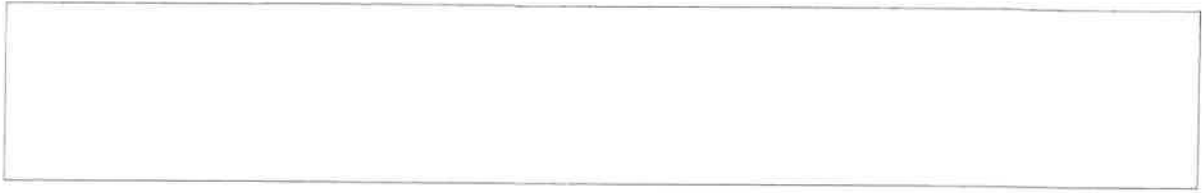
Die Autobahn GmbH teilte in ihrem Schreiben am 20.12.2023 mit, dass Maßnahmen aus Lärmaktionsplänen nach Fachrecht zulässig sein müssen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass bereits im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens für den 6-streifigen Ausbau der A 7 zwischen den Anschlussstellen Northeim-Nord und Nörten-Hardenberg eine vorrangige Dringlichkeit bei der Lärmsanierung im Bereich Großenrode und Behrensen ausgeschlossen werden konnte.

Die Bedenken von Anwohnern der Ortschaften Behrensen und Großenrode und der Forderung der Stadt Moringen auf Errichtung einer Lärmschutzwand und der Aufbringung eines Flüsterasphalts (OPA) wurden daher nicht berücksichtigt.

Die Autobahn GmbH kommt zum Ergebnis, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmschutzgründen nicht angeordnet werden kann, da die rechtlichen Grundlagen nach der Straßenverkehrsordnung und der Lärmschutz-Richtlinien-StV nicht erfüllt werden. Das vorrangig zu berücksichtigende Fachrecht bietet keine Möglichkeit, im Rahmen des Lärmaktionsplanes der Stadt Moringen Maßnahmen anzuordnen, die von der Autobahn GmbH umzusetzen wären.

Die Stadt Moringen ist nicht Trägerin der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 7. Sie ist weder rechtlich noch tatsächlich in der Lage, Maßnahmen in eigener Verantwortung umzusetzen und hat keinen Einfluss auf die Umsetzung. Dieses fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesrepublik Deutschland.

Die Stadt Moringen wird bei zukünftigen Bauleitplanverfahren darauf achten, dass die Wohn- und Freizeitnutzung mit den Verkehrslärmemissionen vereinbar ist, z.B. durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen und die Vorgaben für die Grundrissgestaltung.



2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

entfällt



3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	ein lärmmindernder Belag ist vorgesehen worden.	Auf der BAB 7 Richtungsfahrbahn Hannover
2.		
3.		
...		
...		

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)
1.	entfällt	
2.		
3.		
...		
...		

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€]
1.	entfällt			
2.				
3.				
...				
...				

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

--

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Haupteisenbahnstrecken:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme [€]
1.	entfällt			
2.				
3.				
...				

...				
-----	--	--	--	--

Erläuterungen des erwarteten Nutzens

--

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

Gibt es eine langfristige Strategie? *ja*

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Die Stadt Moringen wird bei möglichen zukünftigen Bauleitplanverfahren im Bereich der A 7 darauf achten, dass die Wohn- und Freizeitnutzung mit den Verkehrslärmemissionen vereinbar ist, z.B. durch die Festsetzung passiver Schallschutzmaßnahmen und die Vorgaben für die Grundrissgestaltung.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden: *nein*

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.			
2.			
3.			
...			
...			

Zusätzlich ist im Rahmen der Berichterstattung die räumliche Ausdehnung der jeweiligen ruhigen Gebiete in georeferenzierter Form zu übermitteln.

- 3.5** **Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

entfällt

- 3.6** **Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert**

entfällt

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von: 18.03.2024 Bis: 18.04.2024

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Öffentliche Auslegung des Entwurfes einer Fortschreibung des Lärmaktionsplanes zur Abgabe von Stellungnahmen zum Lärmaktionsplan.

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

entfällt

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben entfällt

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind: entfällt

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden: entfällt

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen
Konsultation überarbeitet wurde:

entfällt

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet
wurde:

entfällt

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

siehe Punkt 4.1 bis Punkt 4.4 des Lärmaktionsplanes

Link zur Webseite mit Dokumenten der
öffentlichen Konsultation

entfällt

6 Evaluierung des Aktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans (

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

nein

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans:

entfällt

7 Inkrafttreten des Aktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten

am: 20.06.2024 durch Ratsbeschluss. Die Bekanntmachung erfolgte am 02.07.2024

7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans:

zum: entfällt

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.moringen.de/stadt-moringen/wirtschaft-bauen-umwelt/umwelt/fortfuehrung-der-laermaktionsplanung/>

Stadt Moringen, den 03.07.2024

Die Bürgermeisterin
In Vertretung:


Inga Brüggemann



